

Familienverband Dopheide e.V.

- Satzung -

Präambel

Sinn des Familienverbandes Dopheide e.V. ist es, die Familientradition und den Zusammenhalt unter den Familienmitgliedern zu pflegen und zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1** Der Verband trägt den Namen „Familienverband Dopheide e.V.“.
- 1.2** Er hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 1.3** Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Verbandes ist

- a)** die Forschung an der Namens- und Familiengeschichte Dopheide
- b)** die Förderung der Kenntnisse an Ravensberger und westfälischen Bräuchen und Traditionen sowie der deutsch-französischen Geschichte
- c)** die Förderung des Auf- und Ausbaus deutsch-französischer Begegnungen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Referatsveranstaltungen, Bildungsreisen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 3 Neutralität

Der Familienverband Dopheide e.V. ist religiös und politisch unabhängig. Innerhalb des Verbandes sind auf Religionsgemeinschaften gerichtete, parteipolitische und ähnliche Betätigungen nicht gestattet. Die aus der Familiengeschichte erwachsenen besonderen Verbindungen zur Kirchengemeinde Isselhorst bleiben unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche, auch beschränkt geschäftsfähige, und juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Antragssteller entscheidet.

Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Diese beinhaltet die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und für die Stimmabgabe durch den Minderjährigen nach dessen Ermessen.

4.3 Gegen den ablehnenden Bescheid des Antrags auf Mitgliedschaft ist Berufung an den Familientag zulässig.

§ 5 Mitglieder

Der Verband besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste für den Verband durch den Familientag verliehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt.

6.2 Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme im Familientag nach Maßgabe dieser Satzung.

6.3 Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht in die Mitgliederliste und kann die Zusendung der aktuellen Adressenliste der Mitglieder gegen Kostenerstattung verlangen.

6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane in Verbandssachen zu beachten.

6.5 Mitglieder haben ihre ladungsfähige Anschrift dem Verein schriftlich bekanntzugeben und die festgesetzten Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss und Tod.

7.1 Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein; Zugang bei einem passiv vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied genügt. Sie wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht, frühestens 3 Monate nach Zugang beim Verein.

7.2 Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt der Familientag.

Als wichtiger Grund gilt, wenn das Mitglied sich eines Verstoßes oder dessen Duldung gegen die Satzung oder eines das Ansehen und die Belange des Familienverbandes gefährdenden Verhaltens schuldig macht.

7.3 Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wenn die offenen Beiträge nicht innerhalb von drei Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt werden.

§ 8 Beitrag

8.1 Über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt der Familientag. Die Höhe des Beitrags wird nach den Ausgaben und Vorhaben des Verbandes bemessen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine Ermäßigung gewähren.

a) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei.

b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8.2 Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt, für Bestandsmitglieder am 1. Januar jeden Jahres, jeweils in voller Höhe.

Für eine rechtzeitige Zahlung haben Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des letzten Werktages des Februars auf dem Vereinskonto gutgeschrieben zu sein.

8.3 Solange das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht.

8.4 Eine Beitragserstattung findet auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt.

8.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung der bereits entstandenen Beitragspflicht.

§ 9 Vermögen

9.1 Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

9.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

9.3 Wird etwa durch den Erwerb von Bauten nebst Grundstück Grundvermögen des Verbandes gebildet, so darf dieses, ebenso wie Barvermögen oder sonstiges Vermögen des Verbandes, nur zur Förderung des Verbandszweckes eingesetzt werden.

§ 10 Bibliothek, Archiv

Die Bibliothek und das Archiv sind Eigentum des Familienverbandes Dopheide e.V..

Über Nutzungsmöglichkeiten und Verwahrort entscheidet der Vorstand. Verwaltet werden diese vom Archivar oder einem anderen Vorstandsmitglied. Der Archivar hat jährlich dem Familientag über Bestand und Entwicklung des Archivs zu berichten.

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die Bibliothek und das Archiv dem Stadtarchiv Bielefeld zu.

§ 11 Organe

Die Organe des Familienverbandes sind:

- a) der Familientag
- b) der Vorstand.

§ 12 Familientag

12.1 Der Familientag (ordentliche Mitgliederversammlung) ist die Versammlung aller Mitglieder und das oberste Organ des Verbandes. Der Familientag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

12.2 Der Familientag beschließt über:

- die Beiträge,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Genehmigung der Haushaltsrechnung,
- über Satzungsänderungen.

Weitere Beschlussgegenstände können in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Er berät und beschließt auch über:

- das Arbeitsprogramm des kommenden Geschäftsjahres,
- Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse zur Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme,
- über Vereinsausschlüsse.

Der Familientag nimmt die Berichte des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse entgegen.

12.3 Die Einberufung zum Familientag erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

a) Anträge aus den Reihen der Mitglieder zur Tagesordnung, die dem Vorstand bis zur Einladung übermittelt worden sind und welche die Voraussetzungen des Buchstaben b nicht erfüllen, sind nach freiem Ermessen des Vorstandes zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen oder zunächst ohne Beschlussfassungsmöglichkeit unter Verschiedenes zu behandeln.

Anträge, welche die Voraussetzungen des Buchstaben b erfüllen, sind als Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

b) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Familientag zu einem speziellen Thema einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des gewünschten Punktes der Tagesordnung verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens nach, ist eine Gruppe von zehn volljährigen Vereinsmitgliedern selbst ladungsbefugt.

c) Die Einberufung gilt mit dem Versand an die letzte, dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Postanschrift eines jeden Mitgliedes oder seines Empfangsbevollmächtigten als bewirkt.

d) Die Einberufung auf anderem Wege, elektronisch, per Telefon oder Fax, ist mit schriftlicher Zustimmung des individuellen Mitgliedes möglich. Sie gilt mit dem Versand an die letzte, dem Verband schriftlich mitgeteilte Kommunikationsadresse des Mitgliedes als bewirkt.

e) Der Familientag ist, soweit die Satzung kein Quorum vorschreibt, stets beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder erschienen sind.

12.4 Jedes Mitglied, dessen Rechte nicht aufgrund einer Satzungsbestimmung ruhen, hat eine Stimme; Eltern haben kein Stimmrecht für ihre Kinder.

12.5 Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

12.6 Für folgende Beschlüsse des Familientages ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a)** Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- b)** Satzungsänderungen,
- c)** Vereinsausschlüsse,
- d)** Auflösung des Verbandes.

12.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, bei Widerspruch eines einzigen Mitgliedes, geheim.

12.8 Über den Familientag ist von dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.

Zusätzlich ist die Niederschrift von einem weiteren auf dem Familientag anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ist kein weiteres Vorstandsmitglied anwesend, ist vom Familientag ein anderes Verbandsmitglied für die Mitunterzeichnung zu bestimmen.

§ 13 Vorstand

13.1 Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung und Beschlüsse des Familientages die Durchführung der gesamten Arbeiten des Familienverbandes Dopheide.

13.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Erster Vorsitzender (w/m)
- b) Zweiter Vorsitzender (w/m)
- c) Schatzmeister (w/m).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei von ihnen vertreten. Die Vertreter sind je allein empfangszuständig für Erklärungen gegenüber dem Verein. Die Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl können Vollmacht erteilen.

13.3 Zusätzlich werden im vereinsinternen Vorstand

- a) Schriftführer (w/m)
- b) Archivar (w/m) gewählt.

13.4 Darüber hinaus kann der Familientag bis zu 3 Beisitzer wählen.

13.5 Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

13.6 Der Vorstand kann für gesondert zu bestimmende Geschäfte und Aufgabenbereiche besondere Vertreter (§ 30 BGB) für den Verein bestellen. Dessen Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte in dem vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereich. Besondere Vertreter müssen keine Vereinsmitglieder sein.

13.7 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Familientag auf die Dauer von drei Jahren. Bei Nachwahlen endet das Amt mit der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

- a) Beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann für jedes Vorstandsmitglied eine Ersatzperson gewählt werden.
- b) Blockwahlen sind beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB nicht zulässig.
- c) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und das Amt angenommen hat.

13.8 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

13.9 Der Vorstand und etwa bestellte besondere Vertreter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Jahreshaushalt, Kassenprüfung

14.1 Die Jahreshaushaltsrechnung für das jeweils vergangene Geschäftsjahr ist vom Vorstand aufzustellen und dem Familientag zur Genehmigung vorzulegen.

Zuvor hat eine Prüfung durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen.

14.2 Mindestens einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jede Prüfung plötzlich, d.h. nach 24-stündiger Voranmeldung, vorzunehmen. Mindestens einer der beiden Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen.

§ 15 Auflösung

Durch Beschluss eines besonders einzuberufenden Familientages kann der Familienverband Dopheide e.V. aufgelöst werden.

Dieser Familientag ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Einberufung vorzunehmen. Dieser erneute Familientag ist in jedem Fall beschlussfähig.